

Die Gestaltungsprinzipien im Strafvollzug und ihre praktische Bedeutung für Inhaftierte in einer festen Partnerschaft

Thomas Feltes / Anna Schnepfer

I. Einleitung

„Der Strafvollzug ist ein von Menschen geschaffenes und von Menschen betriebenes System, das gesellschaftlichen Schutz erstrebt. Dieser Schutz lässt sich nicht durch ein perfektioniertes Wegsperrn erreichen.“¹ Das Zitat des Jubilars, der seit 2011 Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen ist, bringt treffend den Grundsatz zum Ausdruck, dass nur ein menschenwürdiger Behandlungsvollzug (und kein reiner Verwahrvollzug) in einem Rechtsstaat denkbar ist. Um eine menschenwürdige Behandlung zu garantieren, enthält das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz in § 3² Mindestgrundsätze für die Gestaltung des Vollzugs. Diese sogenannten Gestaltungsgrundsätze konkretisieren nicht nur das Vollzugsziel der Resozialisierung, sondern auch Art. 1 GG, um weitere grundlegende Aufgaben der Vollzugsbehörden.³ So soll das Leben im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse angeglichen (Abs. 1) und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen gewirkt werden (Abs. 2). Zudem soll der Vollzug dem Gefangenen helfen, sich nach seiner Entlassung wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern (Abs. 3). Auch wenn die Vorschrift gut klingen und vom Gesetzgeber bestens intendiert gewesen sein mag – es bleibt fraglich, welche praktische Bedeutung sie besitzt.

Dieser Frage soll im folgenden Beitrag am Beispiel der Vollzugsbedingungen von Inhaftierten in einer festen Partnerschaft nachgegangen werden. Durch den Freiheitsentzug eines Menschen wird nicht nur dessen Bewegungsfreiheit eingeschränkt, sondern auch seine berufliche und private Lebensgestaltung grundlegend verändert. Gefangene, die vor Inhaftierung in einer festen Beziehung lebten, sehen sich zusammen mit ihren Partnerinnen bzw. Partnern aufgrund der räumlichen Trennung und den begrenzten Kontaktmöglichkeiten einer besonderen Belastung für ihre Beziehung ausgesetzt. Andererseits tragen stabile und gesunde familiäre Beziehungen wesentlich zum Gelingen der Resozialisierung nach Entlassung bei.⁴ Somit kommt der Förderung von Partnerschaften von Inhaftierten vor dem Hintergrund der Verpflichtung zu einem menschenwürdigen Behandlungsvollzugs und der Beachtung des Vollzugsziels eine besondere Bedeutung zu.

Im Folgenden wird zunächst erläutert, inwiefern die einzelnen Gestaltungsgrundsätze als Maßstab bei Normauslegung und Ermessenausübung heranzuziehen sind, wenn es um die Wahrnehmung von Rechten zur Ausübung und Gestaltung der Partnerschaft während des Vollzuges geht. Des Weiteren wird dargestellt, wie bzw. ob in der Vollzugspraxis Partnerschaften von Inhaftierten besonders gefördert und somit den Anforderungen der Gestaltungsgrundsätze gerecht werden. Hierzu wird exemplarisch ein Ergebnisausschnitt einer schriftlichen Befragung der Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen zu Besuchs- und Beratungsmöglichkeiten für Inhaftierte und deren Partnerinnen bzw. Partner präsentiert.

¹ Walter, Interview in „Der Vollzugsdienst“ 2011, S. 42.

² Die mittlerweile existierenden Strafvollzugsgesetze der Länder haben die Vorschrift weitestgehend wortgleich übernommen. Daher wird in diesem Beitrag nur § 3 StVollzG des Bundes zitiert und auf die Nennung der entsprechenden Normen aus den Landesvollzugsgesetzen verzichtet.

³ BT-Ds 7/918, S. 46.

⁴ Vgl. z.B. Visher/Travis, in Annual Review of Sociology 29 2003, S. 98 ff.; Hairston, in Federal Probation 1988, S. 48-51; Holt/Miller, Summary & Chapter VIII.

II. Gestaltungsgrundsätze und Partnerschaft

Aus § 3 StVollzG lässt sich kein bindender Anspruch für Inhaftierte ableiten, bestimmte Leistungen oder Rechte zu erhalten. Die Gestaltungsgrundsätze müssen jedoch bei der Ermessensausübung sowie zur Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen von den Vollzugsbehörden herangezogen werden.⁵ Ob dies in der Praxis tatsächlich immer so gehandhabt wird, darf bezweifelt werden.⁶ Bei Nichtberücksichtigung oder fehlerhafter Interpretation kann das Recht des Inhaftierten auf „fehlerfreie Ermessensausübung“ verletzt sein oder sogar eine „Ermessensreduzierung auf Null“ vorliegen.⁷

1. Der Angleichungsgrundsatz gem. § 3 Abs. 1 StVollzG

Die Regelung in § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen ist, erscheint zunächst paradox. Ein Mensch wird aus seinem Leben entrissen, um an einen Ort gebracht zu werden, der dann möglichst den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ angeglichen werden soll. So ist es Ziel des Angleichungsgrundsatzes, den Unterschied zwischen dem Leben innerhalb und dem Leben außerhalb der Anstalt so gering wie möglich zu halten, auch um das „Einüben“ des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit zu ermöglichen.⁸ Die Angleichung soll nach § 3 Abs. 1 nur „soweit möglich“ erfolgen. Hierdurch wird deutlich, dass es nicht Ziel des Gesetzgebers war, das Leben im Vollzug komplett ununterscheidbar vom Leben außerhalb der Anstalt zu gestalten – andererseits würde § 3 Abs. 1 den geschlossenen Vollzug auch selbst „ad absurdum“ führen. Dabei bleibt die grundlegende Frage bestehen, ob in Unfreiheit ein Leben in Freiheit gelernt werden kann.

Unabhängig von der Schwierigkeit den Begriff der „allgemeinen Lebensverhältnisse“ befriedigend zu bestimmen⁹, bietet § 3 Abs. 1 StVollzG ausreichend Auslegungshilfe bei der konkreten Ausgestaltung des Vollzuges für Inhaftierte mit fester Partnerin oder festem Partner. Von einer Angleichung kann nur die Rede sein, wenn für Inhaftierte während des Vollzugs weiterhin die Möglichkeit besteht, ihre Beziehung tatsächlich *führen* zu können. Die Formulierung „*Beziehung Führen*“ impliziert, dass damit mehr gemeint sein muss, als die bloße Möglichkeit Kontakt aufrecht zu erhalten. Die Kontaktpflege ist zwar unabdingbarer Bestandteil einer Partnerschaft aber gleichzeitig auch nur Minimalvoraussetzung einer solchen. Eine Liebesbeziehung zu führen bedeutet nach alltäglichem Verständnis auch, zum Beispiel gemeinsamen Interessen und Aktivitäten nachzugehen, gemeinsame Verantwortung etwa für Kindererziehung zu übernehmen und ein gemeinsames Sexual- und Intimleben zu genießen. So wird vor allem die Unterdrückung heterosexueller Kontakte im Schrifttum immer wieder zu Recht kritisiert.¹⁰

Auch wenn es auf den ersten Blick unmöglich erscheint, Paaren einen entsprechenden alltäglicheren Umgang während der Inhaftierung zu gewähren, muss über umsetzbare Methoden nachgedacht werden, die eine Beziehungsführung tatsächlich ermöglichen und fördern. Die im Strafvollzugsgesetz des Bundes derzeit geltenden konkreten Regelungen (das Recht auf Besuch von mindestens einer Stunde im Monat gem. § 24 Abs. 1, das Recht auf unbegrenzten

⁵ Vgl. z. B. Arloth, StVollzG, § 3 Rn. 8; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 3, Rn. 2.

⁶ So auch Walter, Strafvollzug, Rn. 404 mit einem Überblick über die Beachtung innerhalb der Rechtsprechung; Bung/Feest, in AK-StVollzG, § 3 Rn. 26 mit der Forderung nach einer offensiveren Vertretung der Grundsätze durch Anstaltsbeiräte, Insassenvertretungen und Straffälligenhilfe-Vereine.

⁷ Bung/Feest, in AK-StVollzG, § 3 Rn. 28 f..

⁸ BT-Ds 7/918, S. 46.

⁹ Die h. M. einigt sich auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ und interpretiert die „allgemeine Lebensverhältnisse“ im Sinne des § 3 Abs. 1 StVollzG als solche Verhältnisse, die mit der Menschenwürde zu vereinen sind: Bung/Feest, in AK-StVollzG, § 3 Rn. 7; Laubenthal, Rn. 198; Arloth in ZfStrVo 1987, S. 329.

¹⁰ Bung/Feest, in AK-StVollzG, § 3 Rn. 15; Laubenthal, Rn. 204.

Schriftwechsel gem. § 28 Abs. 1 sowie das Recht Ferngespräche zu führen gem. § 32) reichen hierzu jedoch nicht aus, da sie lediglich die Aufrechterhaltung des Kontaktes ermöglichen.¹¹

Erforderlich ist hingegen eine stärkere Einbindung der Partnerinnen und Partner in den Vollzugsalltag der Gefangenen. Insbesondere für Inhaftierte, die sich nicht für den offenen Vollzug oder Vollzugslockerungen eignen, stellen sogenannte Langzeit- bzw. Familienbesuche ein sinnvolles und in Teilen längst praktiziertes Angebot dar. Langzeitbesuche sind Besuche, die in der Regel mindestens drei Stunden dauern, nicht überwacht werden und in besonderen wohnlich eingerichteten Räumlichkeiten stattfinden.¹² Diese Besuchsform bietet zumindest ansatzweise Gelegenheit für einen alltäglicheren Umgang, da nicht nur Sexualkontakte sondern auch ungestörte Gespräche oder gemeinsame Rituale (z. B. Einnahme von Mahlzeiten) möglich sind.

Denkbar ist weiterhin, dass Partnerinnen bzw. Partner an der Freizeitgestaltung der Inhaftierten teilnehmen. So könnten die Paare zusammen bestimmten Hobbies (auf dem Anstaltsgelände) nachgehen, die sie ggf. auch schon vor Inhaftierung ausgeübt haben. Das gemeinsame Erleben wichtiger Ereignisse ist ebenfalls wesentlich für das Führen einer Beziehung. Insofern ist auch das gemeinschaftliche Feiern von Geburts- oder Festtagen in der Anstalt zu ermöglichen.

Der gerade dargestellten Angleichung sind Grenzen gesetzt. So ist anerkannt, dass die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse gerade nicht erfolgen darf, wenn ansonsten eine Angleichung an entsozialisierende oder kriminogene Verhältnisse erfolge und somit im Widerspruch zum Vollzugsziel stünde.¹³ Dies kann unter Umständen bedeuten, dass die Anstalten bei der Gewährung der o.g. Rechte, die Art der Beziehung sowie den Einfluss der Partnerin bzw. des Partners sehr genau zu prüfen haben. Entscheidend ist, dass dabei der individuelle Einfluss durch Partnerin bzw. Partner sowie die Qualität der Beziehung als Maßstab genommen und z. B. ein Langzeitbesuch nicht pauschal wegen der kriminellen Vergangenheit einer Partnerin abgelehnt wird.

Besondere Bedeutung bekommt die Einschränkung „soweit möglich“, wenn es um die durchaus praxisrelevante Frage der finanziellen und personalen Ressourcen geht. Arloth versteht § 3 Abs. 1 dahingehend, als dass eine Angleichung zu erfolgen habe, „soweit dies mit den Aufgaben des Strafvollzuges vereinbar ist und die räumlichen, personellen sowie organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt dies zulassen“.¹⁴ Mit dieser Auslegung lässt sich allerdings jede innovative Idee, die einem menschenwürdigen Behandlungsvollzug und der Realisierung des Vollzugsziels dient, totreden. Zu Recht betonen daher Bung/Feest, dass die Angleichung gerade nicht von tatsächlichen Möglichkeiten der Anstalt abhängig gemacht werden dürfe und jede Angleichung geboten sei, die mit dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten vereinbart werden könne.¹⁵ Natürlich kann von Anstalten, die bereits mit räumlichen Engpässen zu kämpfen haben, nicht erwartet werden, zahlreiche Langzeitbesuchsräume zur Verfügung zu stellen. Doch gerade in diesen Fällen müssen die notwendigen Bedingungen für einen dem Angleichungsgrundsatz entsprechenden Vollzug von staatlicher Seite geschaffen und durch die Vollzugsbehörden nachhaltig eingefordert werden.

¹¹ Dies gilt auch für die Regelungen der Länderstrafvollzugsgesetze. Immerhin erwähnt § 26 Abs. 4 HmbStVollzG ausdrücklich die Möglichkeit von Langzeitbesuchen.

¹² Vgl. *Rosenhayn*, S. 122 ff.; *Preusker* in FS 6/2008, S. 255.

¹³ OLG München in ZfStrVo SH 1979, S. 69; *Arloth*, StVollzG, § 3 Rn. 2; *Matthey*, S. 52; a. A. wohl *Bung/Feest*, in AK-StVollzG, § 3 Rn. 4.

¹⁴ *Arloth* in ZfStrVo 1987, S. 331.

¹⁵ *Bung/Feest*, AK-StVollzG, § 3 Rn. 8; so ähnlich auch: *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 3, Rn. 4.

2. Der Gegensteuerungsgrundsatz gem. § 3 Abs. 2 StVollzG

Partnerinnen und Partner können und wollen nicht ihren Alltag vollständig im Vollzug verbringen. Eine komplette Angleichung ist somit, unabhängig von organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten, nicht möglich. Für diese vom Gesetzgeber vorausgesehenen Fälle greift § 3 Abs. 2 StVollzG. Der Gegensteuerungsgrundsatz verlangt, dass schädlichen Folgen entgegen gewirkt wird. Es wird somit nicht bestritten, dass sich die Inhaftierung auch negativ auf die Gefangenen auswirkt, auch wenn diese Folgen nicht unmittelbar durch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bezweckt werden. Diese „Kollateralschäden“ wie Haftdeprivationen oder Folgen des sog. Prisonierungsprozesses standen in den letzten Jahrzehnten immer wieder im Mittelpunkt wissenschaftlicher Forschung.¹⁶ Die negativen Folgen, die die Inhaftierung aber auch für Dritte, wie z. B. Partnerinnen und Partner oder vor allem auch Kinder Inhaftierter mit sich bringt, finden nur zögerlich Beachtung. Auch wenn im Schrifttum, u.a. auch durch den Jubilar selbst, bereits seit Jahrzehnten von den sogenannten „mitbestraften Dritten“ die Rede ist¹⁷, gibt es bis heute nur wenige empirische Studien zu den konkreten Auswirkungen für Angehörige. Auch die Regelung des § 3 Abs. 2 zielt nur darauf ab, die negativen Folgen für die Inhaftierten selbst zu minimieren. Dabei wird kaum in Erwägung gezogen, dass die Vollzugsbehörden aufgrund des Gegensteuerungsgrundsatzes auch verpflichtet sein könnten, die nachteiligen Konsequenzen für Dritte zu vermindern.

Die bisher umfangreichste Studie zu den Konsequenzen der Inhaftierung für Familien wurde bereits 1965 von Pauline Morris in Großbritannien durchgeführt. Durch standardisierte Befragungen von knapp 800 männlichen Gefangenen und deren ca. 500 nicht-inhaftierten Ehefrauen sowie weiteren ausführlicheren Interviews mit 100 männlichen Gefangenen und deren 65 Ehefrauen konnte ein umfassendes Bild über die Situation in Großbritannien erstellt werden.¹⁸ Busch, Fülbier und Meyer gelang es gute zwanzig Jahre später, entsprechende Ergebnisse auch für Deutschland zu erzielen, indem ca. 360 männliche Inhaftierte und deren ca. 130 Ehefrauen und Lebensgefährtinnen befragt wurden.¹⁹ Es ist vor allem vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen von Familie, Partnerschaft und geschlechtlichen Rollenbildern seit den 60er und auch den 80er Jahren bedauerlich, dass aktuelle und repräsentative Forschungsergebnisse fehlen.²⁰ Kleinere, zum Teil auch aktuellere, Studien²¹ bestätigen die Ergebnisse von Morris und Busch/Fülbier/Meyer im Wesentlichen. So wurde festgestellt, dass Frauen durch die Inhaftierung des Partners häufig in finanzielle Schwierigkeiten gelangen und unter der alleinigen Verantwortung für die Existenzsicherung leiden.²² Einsamkeit und sexuelle Frustrationen stellten eine wesentliche Belastung sowohl für Partnerin als auch Inhaftierten dar.²³ Viele befragte Paare nahmen zudem veränderte Rollenmuster in der Beziehung (z. B. Frau als Ernährerin der Familie) als belastende Herausforderung wahr²⁴ und zeigten sich eifersüchtig²⁵. Zum Teil hatten die Partnerinnen auch mit Stigmatisierungen, Anfeindungen und

¹⁶ Ausführlich dazu: *Laubenthal*, Kapitel 3.4.2.

¹⁷ *Busch et al.*, S. 37 f., S. 412; *Walter*, Strafvollzug, Rn. 90-99; Die Zeitschrift Forum Strafvollzug widmet den „mitbestraften Dritten“ in Heft 1/2012 ihr Schwerpunktthema.

¹⁸ *Morris*, S. 27 ff..

¹⁹ *Busch et al.*, S. 30 f..

²⁰ Vor diesem Hintergrund ist es zudem dringend notwendig, auch die Auswirkungen auf weibliche Inhaftierte und deren Partner sowie die Auswirkungen auf gleichgeschlechtliche Paare zu untersuchen.

²¹ Z. B. *Fishman*; *Peelo* in *The Howard Journal of criminal justice* 1991, S. 311-327; *Harman et al* in *Criminal Justice and Behavior* 2007, S. 794-815; *Kury/Kern* in *ZfStrVo* 2003, S. 269-278.

²² *Busch et al.*, S. 34 ff.; *Morris*, S. 292; *Kury/Kern* in *ZfStrVo* 2003, S. 273; *Peelo* in *The Howard Journal of criminal justice* 1991, S. 321.

²³ *Busch et al.*, S. 33, 47 f.; *Morris*, S. 292; *Kury/Kern* in *ZfStrVo* 2003, S. 273; *Fishman*, S. 268; *Harman et al.*, S. 800.

²⁴ *Fishman*, S. 268; *Busch et al.*, S. 38.; *Harman et al.*, S. 799.

²⁵ *Harman et al.*, S. 800.

selbst entwickelten Schamgefühlen zu kämpfen.²⁶ Diese, nicht abschließenden, konkreten Folgen, führten nicht selten zu gesundheitlichen Problemen wie z.B. Angstzustände oder psychosomatische Störungen.²⁷

Die oben bereits vorgestellten Langzeitbesuche sind auch im Sinne des Gegensteuerungsgrundsatzes wesentlich, um negativen Effekten wie Einsamkeit und sexueller Frustration entgegen zu treten. Es ist außerdem zu erwarten, dass durch längeren und intimeren Kontakt die Eifersucht des inhaftierten Partners minimiert und das Vertrauen in die Partnerin und Beziehung gestärkt werden kann. Offensichtlich ist jedoch, dass die negativen Auswirkungen nicht allein dadurch beseitigt werden, indem den Paaren – im Sinne des Angleichungsgrundsatzes – mehr Zeit für sich gegeben wird. Es bedarf gerade zusätzlich einer psychologischen Betreuung bzw. Familienberatung, durch die den Paaren ermöglicht wird, an ihren spezifischen durch die Haft bedingten Beziehungsproblemen zu arbeiten. So können in einer Paar- oder Einzeltherapie Strategien erlernt werden, mit den genannten Stressfaktoren besser umzugehen. Je nach Einzelfall können auch informelle Gespräche mit professionellen Beratern (wie z. B. mit Sozialpädagogen oder Seelsorgern etc.) ausreichen.

Auch wenn die Gestaltungsgrundsätze nur die menschenwürdige Behandlung des Inhaftierten versuchen zu garantieren, dürfen die speziellen Auswirkungen für „mitbestrafte Dritte“ nicht länger ignoriert werden. Die Verpflichtung, auch schädlichen Folgen für Partnerinnen und Partner der Gefangenen entgegenzuwirken, ergibt sich zumindest aus den Grundrechten (vor allem Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG). Zusätzlich zu den bereits genannten Möglichkeiten, von denen auch Partnerinnen und Partner profitieren, ist die Ausweitung und Unterstützung von Beratungs- und Anlaufstellen der Freien Straffälligenhilfe unerlässlich. So können zum einen wichtige Informationen zu finanzieller Absicherung, beruflicher (Neu-)orientierung, Kinderbetreuung etc. gegeben werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, Kontakt zu anderen Partnerinnen bzw. Partnern von Gefangenen aufzubauen – auch um Scham- oder Schuldgefühle abzubauen.

3. Der Integrationsgrundsatz gem. § 3 Abs. 3 StVollzG

Aus § 3 Abs. 3 StVollzG ergibt sich, dass der Vollzug während seiner gesamten Dauer an der späteren Wiedereingliederung auszurichten ist. Der Vollzug ist somit so zu gestalten, dass dem Inhaftierten die Eingliederung in das Leben in Freiheit möglichst erleichtert wird. Die Bedeutung, die dabei der Partnerin bzw. dem Partner als wichtige Bezugsperson zukommt, ist bereits oben erwähnt worden. Da die Inhaftierung zwangsläufig soziale Kontakte unterbricht bzw. lockert und die Möglichkeit einer Diskriminierung nach Entlassung besteht, sind im Regelfall besondere Hilfsangebote erforderlich.²⁸ So ist auch im Sinne des Integrationsgrundsatzes der Erhalt einer gesunden und stabilen Partnerschaft durch entsprechende Hilfsangebote zu fördern. Eine Maßnahme, die konkret dem Integrationsgrundsatz entspricht, ist die „Unterbringung nach Heimatnähe“ nach § 8 Abs. 1 StVollzG.²⁹ Zum Teil ist ein Besuch mit großem Aufwand (lange Fahrtzeit, Kosten für Anfahrt, Besuchszeiten etc.) für die Frauen verbunden und führt somit zu persönlichen und beruflichen Belastungen.³⁰ Sind die Inhaftierten in der Nähe ihres Wohnortes bzw. vor allem in der Nähe des Wohnortes ihrer Partnerinnen bzw. Partner untergebracht, erleichtert dies die Möglichkeit des regelmäßigen und intensiveren Kontaktes. Weibliche Inhaftierte erfahren in Deutschland insofern einen Nachteil, als dass es nur wenige Frauenanstalten gibt, die naturgemäß weiter auseinander liegen, so dass eine hei-

²⁶ Kury/Kern in ZfStrVo 2003, S. 274; Morris, S. 292; Bush et al, S. 53 f.; Fishman, S. 113 ff., 269 ff..

²⁷ Busch/Fühlbier/Mayer, S. 353 ff., 374 ff.

²⁸ Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 3 Rn. 8.

²⁹ Vgl. BVerfG in NStZ-RR 2006, S. 325.

³⁰ Kury/Kern in ZfStrVo 2003, S. 275.

matnahe Unterbringung nur schwer für alle Gefangenen zu realisieren ist.³¹ Es bedarf vor allem in Frauenvollzugsanstalten flexible Besuchszeiten (z. B. tägliche Besuchszeit an aufeinanderfolgenden Tagen, so dass sich die Anreise lohnt) und Unterstützung bei Anreise und Unterkunft (z. B. Vermittlung von günstigen Hoteladressen oder ggf. sogar die Bereitstellung eines Gästehauses für Angehörige). Generell sind Wochenendbesuche und Besuche am Feierabend (z. B. ab 18.00 Uhr) zu ermöglichen, um Gefangene mit berufstätigen Partnerinnen und Partnern nicht zu benachteiligen.

4. Zwischenfazit

Den Gestaltungsgrundsätzen wird somit nur ausreichend entsprochen, wenn ein generell familien- und partnerschaftsfreundlicher Strafvollzug³² existiert und Angebote wie Langzeitbesuche oder Paartherapie keine Besonderheit darstellen. § 3 StVollzG lässt jedoch viel Spielraum zur Interpretation zu und es besteht die Gefahr, dass aus der Vorschrift keine konkreten Handlungsvorschläge heraus gelesen werden. Auch wenn, wie der folgende Abschnitt zeigt, die tatsächliche Vollzugspraxis bereits viele der o.g. Angebote umsetzt, ist es erforderlich, dass die Gestaltungsgrundsätze durch konkrete Regelungen, die der Beziehungsführung sowie dem Erhalt der Partnerschaft dienen, ergänzt werden. Nur so kann eine einheitliche Situation mit ausreichend Rechtssicherheit für Inhaftierte und ihre Partnerinnen bzw. Partner geschaffen werden.

III. Die Vollzugspraxis am Beispiel des geschlossenen Vollzuges in NRW – Ergebnisse einer schriftlichen Befragung der Anstaltsleitungen zu Besuchs- und Beratungsmöglichkeiten von Inhaftierten und ihren Partnerinnen bzw. Partnern

1. Zielsetzung und Methodik der Befragung

Nicht nur die individuelle Gewährung von bestimmten Angeboten liegt im Ermessen der Anstaltsleitung, diese fällen auch eigenständig die Entscheidung, ob z. B. die grundsätzliche Möglichkeit von Langzeitbesuchen besteht oder nicht. Daher ist es nicht verwunderlich, dass in den Anstalten unterschiedliche Bedingungen existieren. Es war Ziel der empirischen Erhebung herauszufinden, welche Besuchs- und Beratungsmöglichkeiten für Inhaftierte und ihre Partnerinnen bzw. Partner im geschlossenen Vollzug in NRW bestehen, wie diese (insb. die Langzeitbesuche) konkret ausgestaltet sind und wie sie von der Anstalt bewertet werden. Dazu wurden standardisierte Fragebögen an die 24 Justizvollzugsanstalten im Land Nordrhein-Westfalen verschickt, die im geschlossenen Erwachsenenvollzug Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vollstrecken. Adressaten der Fragebögen waren die Anstaltsleitungen. Die Rücklaufquote betrug 87,5 Prozent, d.h. 21 Fragebögen wurden ausgefüllt und konnten ausgewertet werden. Das Bild, welches bereits in ähnlichen Befragungen in anderen Bundesländern³³ gewonnen wurde, wird auch für Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen bestätigt:

1. Die Bedingungen für Inhaftierte in einer festen Partnerschaft sind von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich.
2. Die Erfahrungen der Anstaltsleitungen mit den Zusatzangeboten sind durchaus positiv.
3. Es bestehen keine Sicherheitsbedenken gegen die Zusatzangebote.

³¹ Vgl. Zolondek in FS 2008, S. 37.

³² Vgl. auch aktuelle Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe BAG-S zu „Family Mainstreaming“, URL: <http://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/article/family-mainstreaming-wir-duerfen-nicht-die-kinder-strafen/> (zuletzt besucht am 28.3.2013).

³³ Vgl. Laule, S. 202-236; Hirsch, S. 201-222.

2. Ausgewählte Ergebnisse

a) Regelbesuche

Auffallend ist, dass keine Anstalt nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchszeit von einer Stunde gewährt. Zehn Anstalten bieten eine Regelbesuchszeit von einer bis zwei Stunden, sieben Anstalten von zwei bis drei Stunden, drei Anstalten von drei bis vier Stunden, eine Anstalt von vier bis fünf Stunden und sogar zwei Anstalten von über fünf Stunden an. Nur vier Anstalten gewähren eine längere Besuchszeit für die jeweiligen Partnerinnen und Partner, unterscheiden dabei aber nicht zwischen den unterschiedlichen Partnerschaftsformen³⁴. Besuche am Wochenende sind in neun Anstalten *immer* und in sieben Anstalten *nie* möglich. Zwei Anstalten ermöglichen Wochenendbesuche *häufig*, drei Anstalten hingegen nur *selten*. Auch wenn erfreulicher Weise die gesetzliche Mindestdauer von den Anstalten selbst als zu gering eingeschätzt wird und zumindest zum Teil Wochenendbesuche möglich sind, bieten die gewährten Besuchszeiten noch keine ausreichende Möglichkeit für die Paare, ihre Beziehung im Sinne des Angleichungsgrundsatzes auch tatsächlich auszuleben.

b) Langzeitbesuche

Wie folgender Grafik (Abb. 1) zu entnehmen ist, bieten knapp über die Hälfte alle befragten Anstalten Langzeitbesuche an.³⁵ Eine Anstalt hat selbst keine Räumlichkeiten für Langzeitbesuche, in Kooperation mit einer anderen Anstalt besteht aber die Möglichkeit der Gefangenen, dort an einem Langzeitbesuch teilzunehmen.

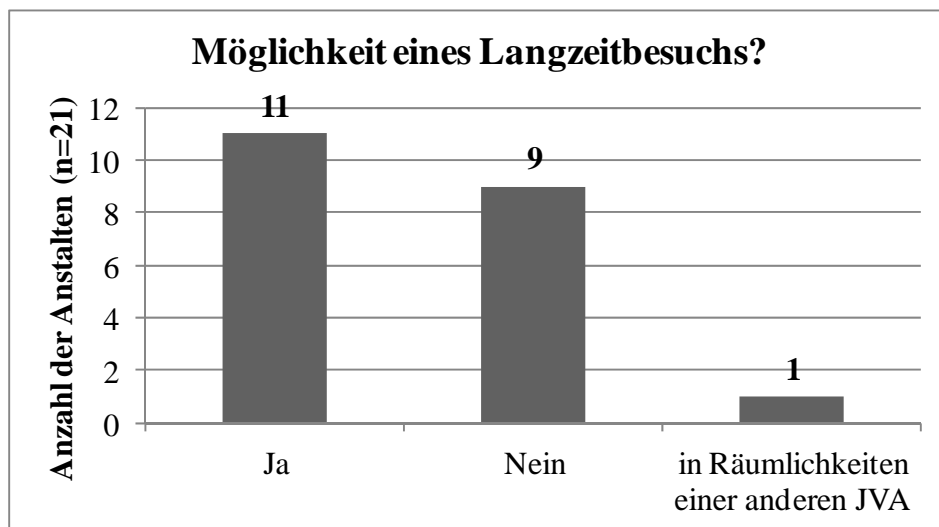


Abbildung 1: Langzeitbesuche – Angebot

Dafür dass es keine konkrete gesetzliche Verpflichtung der Anstalten gibt, Langzeitbesuche durchzuführen, ist dieses Ergebnis erfreulich. Immerhin besteht für Gefangene so zu 50% eine Chance, in einer Anstalt untergebracht zu werden, die Langzeitbesuche ermöglicht. Obwohl mit der Durchführung eines Langzeitbesuchs zwangsläufig Mehraufwand für die Anstalten verbunden ist, wird dieser von den durchführenden Anstalten als relativ gering eingeschätzt: Sieben Anstalten schätzen den Mehraufwand mit weniger als einer Stunde pro Besuch ein. Jeweils zwei Anstalten glauben, dass der Mehraufwand zwischen einer Stunde und drei Stunden bzw. zwischen drei Stunden und zehn Stunden beträgt. Lediglich eine Anstalt schätzt den

³⁴ Einteilung im Fragebogen: Ehe, nicht-eheliche Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft und sonstige feste Partnerschaft.

³⁵ Laut Auskunft des Justizministeriums NRW boten im Jahr 2012 insgesamt zwölf Anstalten des Erwachsenenvollzugs Langzeitbesuche an. Insofern hat eine Anstalt, die Langzeitbesuche durchführt nicht an der Befragung teilgenommen.

Aufwand mit mehr als zehn Stunden ein. Hier wie bei anderen Ergebnissen würde es sich anbieten, die Strategien und Durchführungsregularien der Anstalten miteinander zu vergleichen, um z.B. im Rahmen von „best-practice Modellen“ Möglichkeiten zu entwickeln, die sowohl den Anstalten, als auch den Gefangenen optimierte Ansätze bieten.

Die durchführenden Anstalten stellen allein positive Auswirkungen der Langzeitbesuche fest: Alle Anstalten, glauben, dass die Teilnahme an diesen das *psychische Wohlbefinden* der Inhaftierten verbessert. Jeweils elf Anstalten sehen eine Verbesserung des *körperlichen Wohlbefindens* und der *Mitwirkung und Kooperation* der Inhaftierten. Acht Anstalten bejahen eine Verbesserung für die *Sozialprognose* der Inhaftierten. Verschlechterungen werden von keiner Anstalt wahrgenommen.

Der zumindest in der Öffentlichkeit nicht selten wahrgenommene Aspekt, Langzeitbesuche stellten ein Sicherheitsrisiko dar, kann nicht bestätigt werden. Lediglich zwei Anstalten gaben an, dass ca. 10 Prozent der Langzeitbesuche in den letzten zwölf Monaten vor Erhebung vorzeitig abgebrochen werden mussten, wobei als Gründe für vorzeitige Abbrüche gerade nicht Verstöße gegen auferlegte Regeln oder Sicherheitsvorfälle genannt wurden, sondern der Wunsch des Abbruchs durch Inhaftierte bzw. Besucher. Sollte es bei den unüberwachten Besuchen somit zu sicherheitsbedenklichen Vorfällen gekommen sein, hätte das Personal der Anstalt davon keine Kenntnis erlangt. Ein evtl. Sicherheitsrisiko stellt auch für die Anstalten keinen Grund dar, Langzeitbesuche nicht durchzuführen. Von den neun Anstalten, die keine Langzeitbesuche durchführen, wurde dafür acht Mal *fehlende räumliche Gegebenheiten* als Grund angeführt, drei Mal *fehlendes Personal* und zwei Mal *fehlende finanzielle Mittel*. *Sicherheitsbedenken* stellen in keinem Fall den Grund für die Nichteinführung da. Auch wird von keiner Anstalt angenommen, dass die Strafgefangenen *keinen Bedarf* für oder *kein Recht* auf die Teilnahme an einem Langzeitbesuch hätten. Es wird somit deutlich, dass organisatorische Schwierigkeiten und finanzielle Engpässe die Einführung von Langzeitbesuchen verhindern – und nicht etwa inhaltliche Kritik an solchen.

c) sonstige Angebote

Auch bei den sonstigen Angeboten wurde die Annahme bestätigt, dass sehr unterschiedliche Bedingungen in den einzelnen Anstalten existieren. Erfreulich ist, dass lediglich zwei Anstalten keine zusätzlichen Angebote anbieten. Elf Anstalten bieten *Ehe- oder Familienseminare* und sechs Anstalten *psychologische Paarberatung* an. In neun Anstalten finden sogenannte *Familientage* (Paare können in der JVA gemeinsam an bestimmten Aktivitäten teilnehmen) statt. Acht Anstalten stellen *schriftliche Informationen* bereit und in zwei Anstalten werden *Einladungen zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten oder ähnlichen Veranstaltungen* für Partnerinnen und Partner ausgesprochen.

Die von neun Anstalten angeführten sonstigen Angebote ergänzen das vielfältige Bild: Fünf Mal werden seelsorgliche Beratung bzw. Paargespräche mit Pfarrern bzw. Seelsorgern und zwei Mal sozialpädagogische Beratung bzw. Kriseninterventionsgespräche mit Sozialarbeitern angeboten. Ebenfalls in zwei Anstalten werden Familiengottesdienste durchgeführt. Dreimal wurden Möglichkeiten für Inhaftierte genannt, mit ihren Kindern in Kontakt zu treten (Vätergruppen, Vater-Kind- bzw. Mutter-Kind Projekt). Einmal wurde die Möglichkeit der Eheschließung und Taufe genannt.

Auch hier stellen die Anstalten zahlreiche positive Auswirkungen fest. Diese können folgender Abbildung entnommen werden:

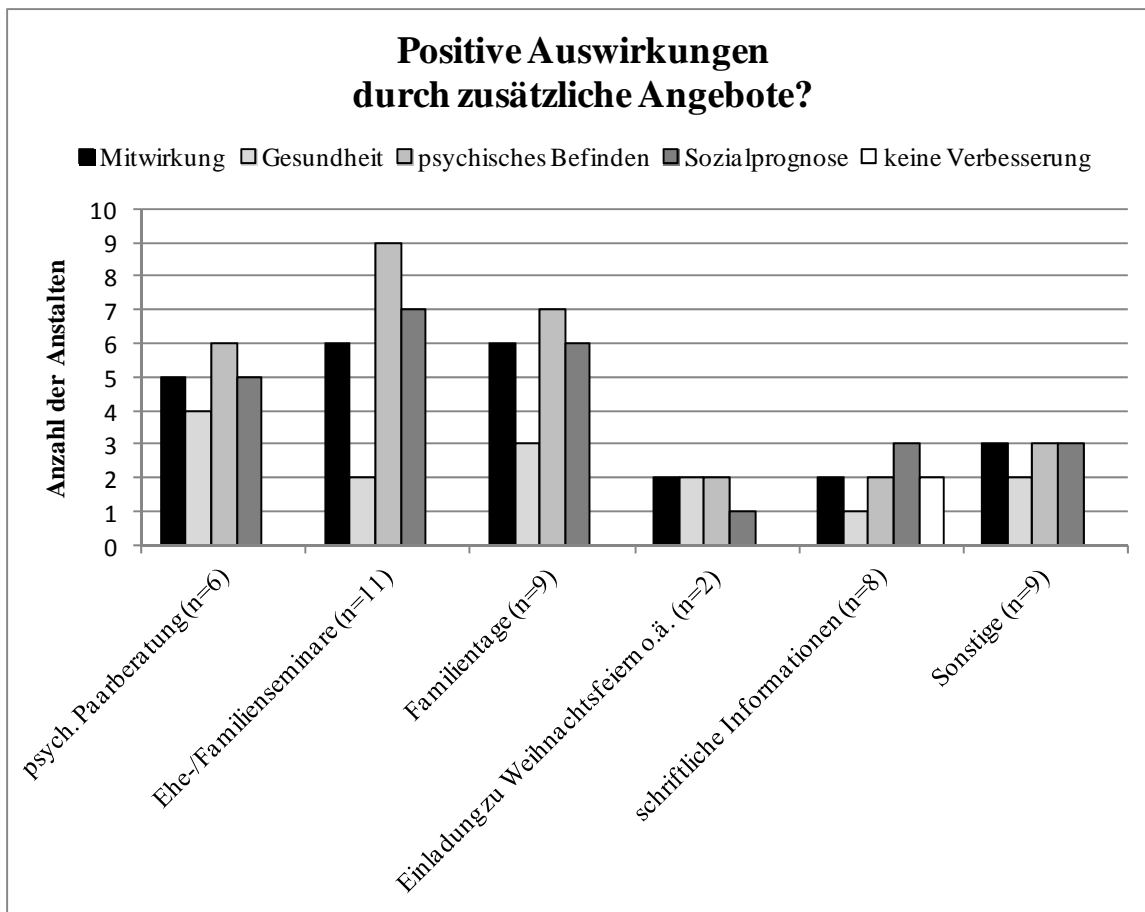


Abbildung 2: Positive Auswirkungen der sonstigen Angebote

Keine Verbesserungen für den Inhaftierten wurden nur von zwei Anstalten durch die Bereitstellung schriftlicher Informationen wahrgenommen. Bei der Einordnung der verhältnismäßig niedrigen Quote von positiven Auswirkungen durch schriftliche Informationen und sonstige Angeboten muss berücksichtigt werden, dass von den acht Anstalten, die schriftliche Informationen anbieten, drei und von den neun Anstalten, die sonstige Angebote durchführen, sechs keine Angaben gemacht haben – vermutlich weil man sich unsicher bzgl. der Bewertung war. Eine Verbesserung des psychischen Befindens wird am ehesten bejaht, eine Verbesserung der physischen Gesundheit noch am wenigsten. Es wird zudem deutlich, dass nicht nur individuelle Verbesserungen auftreten, sondern auch die Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen erhöht und eine günstigere Sozialprognose erzielt wird. Die eher geringen positiven Auswirkungen durch schriftliche Informationen lassen nicht den Schluss zu, dass auf diese noch am ehesten verzichtet werden könnte. Es wird vielmehr vermutet, dass diese eher den Angehörigen und weniger den Inhaftierten zugute kommen.

Insgesamt 14 Anstalten können sich vorstellen, (weitere) Angebote für Strafgefangene und deren Partnerinnen und Partner in Ihrer Anstalt einzuführen. Dabei werden Langzeitbesuche achtmal, die psychologische Paarberatung sechsmal, Ehe- und Familienseminare und Einladungen zu Weihnachtsfeiern o.ä. jeweils fünfmal, schriftliche Informationen viermal und Familientage einmal genannt. Nur sechs Anstalten lehnen die Aufnahme weiterer Angebote ab. Als Gründe werden dafür *fehlendes Personal*, *fehlende räumliche Gegebenheiten* und *fehlende finanzielle Mittel* genannt. *Sicherheitsbedenken* werden nur von einer Anstalt geäußert. Auch hier bestätigt sich der Eindruck, dass gerade keine inhaltlichen Bedenken gegen die Angebote selbst bestehen, sondern den Anstalten zu wenig Geld, zu wenig Personal und zu wenig Platz zur Verfügung steht.

IV. Schlussbemerkung

Die praktische Umsetzung der Gestaltungsprinzipien des Strafvollzugsgesetzes, wie oben gefordert, gelingt in der Praxis nur bedingt. Für die Inhaftierten und ihre Partnerinnen bzw. Partner hängt es im Wesentlichen von Zufall ab, ob eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt, die z. B. Langzeitbesuche oder Ehe- und Familienseminare anbietet. Dies ist auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) bedenklich.

Ein menschenwürdiger Behandlungsvollzug muss die besondere Situation von Inhaftierten in einer festen Partnerschaft verbindlich berücksichtigen und einheitliche gesetzliche Regelungen müssen geschaffen werden. Zum Teil haben die Anstalten längst erkannt, dass die Förderung von Partnerschaften von Gefangenen im Sinne des Vollzugsziels geboten ist und kurze monatliche überwachte Besuche, gelegentliche Telefonate oder Briefverkehr dazu nicht ausreichen. Zum Teil scheitert die Einführung bzw. Ausweitung der Angebote aber an fehlenden finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen. Solche Gründe dürfen aber kein Anlass sein, Behandlungsangebote zu beschränken.³⁶ Stattdessen müssen bessere Bedingungen geschaffen werden. Die Forderung, mehr Geld für den Strafvollzug zur Verfügung zu stellen, ist allerdings weder neu noch kriminalpolitisch mehrheitsfähig. Stattdessen wird die Sicherheit der Anstalt sowie der Allgemeinheit als Argument angeführt, um Maßnahmen im Sinne des Vollzugsziels zu verhindern. Ein wesentliches Ergebnis der durchgeführten Befragung ist jedoch, dass dieses Argument der Sicherheit in der Praxis nicht greift. Damit wird die Aussage des Jubilars, wonach es darauf ankomme, „*das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und die Wiedereingliederung der Straftäter im Zusammenhang und nicht als Gegensatz zu begreifen*“³⁷ untermauert. Ganz in seinem Sinne wären mehr Investitionen in einen familien- und partnerschaftsfreundlicheren Strafvollzug notwendig. Dem Schutz der Allgemeinheit würde dies nicht widersprechen, eher im Gegenteil.

Literaturverzeichnis:

Arloth, Frank: Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1987, S. 328-331.

Arloth, Frank: Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2011

Busch, Max/Fülbier, Paul/Meyer, Friedrich-Wilhelm, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten – Zum Stand der Forschung, Forschungsverlauf und Ergebnisse zur sozialen Lage sowie Psychische und soziale Folgen der Inhaftierung auf die Familie, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Band 194/1 und 194/2, Stuttgart u.a. 1987

Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, München 2008

Fishman, Laura T.: Women at the wall – A study of prisoners' wives doing time on the outside, New York 1990

Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 6. Auflage, Köln 2012

Hairston, Creasie F., Family ties during imprisonment: Do they influence future criminal activity?, in: Federal Probation 1982, S. 48-52

³⁶ Vgl. *Bung/Feest*, in AK-StVollzG, § 3 Rn. 22; Fn. 16.

³⁷ *Walter*, Interview in „Der Vollzugsdienst“ 2011, S. 42.

- Harman, Jennifer J./Smith, Vernon E./Egan, Louisa C.:* The impact of incarceration on intimate relationships, in: *Criminal Justice and Behavior* 2007, S. 794-815
- Holt, Norman/Miller, Donald:* Explorations in inmate-family relationships, in: *Research Report No. 46*, California Department of Corrections, Sacramento 1972
URL: <http://www.fcnetwork.org/reading/holt-miller/holt-millersum.html> (zuletzt besucht am 27.3.2013)
- Hirsch, Silke Marion:* Die Kommunikationsmöglichkeiten des Strafgefangenen mit seiner Familie, Frankfurt a.M. u.a. 2003
- Kury, Helmut/Kern, Julia:* Angehörige von Inhaftierten – zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2003, S. 269-278
- Laubenthal, Klaus:* Strafvollzug, 6. Auflage, Heidelberg u.a. 2011
- Laule, Juliane:* Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen, Berlin 2009
- Matthey, Isabell:* Der Angleichungsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 StVollzG, Frankfurt a.M. u.a. 2011
- Morris, Pauline:* Prisoners and their families, London 1965
- Peelo, Moira:* Women partners of prisoners, in: *The Howard Journal of Criminal Justice* 1991, S. 311-327
- Preusker, Harald:* Langzeitbesuche in deutschen Gefängnissen, in: *Forum Strafvollzug* 2008, S. 255-256
- Rosenhayn, Wibke:* Unüberwachte Langzeitfamilienbesuche im Strafvollzug – Ein Recht der Strafgefangenen und ihrer Angehörigen, Bonn 2004
- Visher, Christy A./Travis, Jeremy:* Transitions from Prison to Community: Understanding Individual Pathways, in: *Annual Review of Sociology* 2003, S. 89-113
- Walter, Michael:* Strafvollzug, 2. Auflage, Stuttgart u.a. 1999
- Walter, Michael:* Interview in „Der Vollzugsdienst“ 2011, S. 42f.
- Zolondek, Juliane:* Aktuelle Daten zum Frauenstrafvollzug in Deutschland, in: *Forum Strafvollzug* 2008, S. 36-41